

Artikel 2.

Bei der Ausfuhr von Vermögen, welches, unter welchem Titel es auch sei, von Untertanen des Fürstenthums Neuß Jüngerer Linie in Belgien, oder von Belgiern in dem Fürstenthume Neuß Jüngerer Linie erworben worden ist, soll weder Abzugsgeld oder Nachsteuer, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Inländer nicht auch unterworfen wären.

Artikel 3.

Die oben erwähnte Aufhebung der Abzugsgefälle erstreckt sich nicht allein auf diejenigen, welche durch die Staatsklassen zu erheben wären, sondern auch auf alle Abzugsgelder und Nachsteuern, deren Erhebung einzelnen Individuen, Gemeinden, Leuten, öffentlichen Stiftungen oder Korporationen zustehen würde.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf alle künftigen Erwerbungen, und bezüglich der Vermögen-Ausfuhr, auf alle noch nicht ausgeführten Gegenstände anwendbar.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen binnen zwei Monaten oder früher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

Geschehen zu Frankfurt am Main den zwanzigsten Dezember Eintausend achthundert zweiundfünfzig.

Freih. von Holzhausen.

(L. S.)

E. d. Brier.

(L. S.)

II.

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst Neuß Jüngerer Linie
und

Seine Majestät der König der Belgier
von dem Wunsche geleitet, einen Vertrag über die gegenseitige Auslieferung der Angeschuldigten und Verbrecher abzuschließen, haben zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen: